



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 19. November 1964

Teil II Nr. 110

Tag	I n h a l t	Seite
26.10. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung der Rinderbrucellose	883
27.10. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zum Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Staatshaushaltsplan 1964	884
29.10. 64	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Güte- und Abnahmebestimmungen für Hopfen	885
2.11. 64	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP)	885
	Berichtigung	885

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung der Rinderbrucellose.

Vom 26. Oktober 1964

Auf Grund des §22 der Verordnung vom 30. Juni 1960 zur Bekämpfung der Rinderbrucellose (GBl. I S. 414) wird folgendes bestimmt:

§1

Zu § 6 der Verordnung:

(1) Impfungen von Jungtieren im Alter von 5 bis spätestens 8 Monaten mit Lebendimpfstoff dürfen nur in brucelloseverseuchten Rinderbeständen sowie in solchen Beständen, die innerhalb eines begrenzten Raumes betriebswirtschaftlich, verkehrsmäßig oder durch unmittelbare Nachbarschaft zu brucelloseverseuchten Rinderbeständen einer erhöhten Gefährdung unterliegen, durchgeführt werden.

(2) Diese Impfungen dürfen in jedem Einzelfall entsprechend der Seuchenlage im Betrieb und in der Gemeinde bzw. im Ortsteil nur vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates angewiesen werden und unterliegen seiner persönlichen Kontrolle.

(3) Die Anweisung zur Impfung geschlossener Kreise ist untersagt. Grundlage für die Impfanweisung sind die stark verseuchten Betriebe, Ortsteile und Gemeinden nach vorstehenden Bedingungen ohne Berücksichtigung der Kreisgrenzen. Als stark brucelloseverseucht gelten in der Regel geschlossene Ortschaften mit einer Brucelloseverseuchung von über 70 % des Gesamtrinderbestandes.

(4) Nach Abgabe oder vollständiger Isolierung der letzten Brucellosereagenten kann die Jungtierimpfung auf Anweisung des Haupttierarztes der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates eingestellt werden, soweit die Ortsverseuchung mit Brucellose eine solche Regelung zuläßt.

(5) Die Impfbestände und die geimpften Tiere sind durch die Haupttierarztbereiche' der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte karteimäßig zu erfassen.

(6) Die Impfung von Rindern im Alter von mehr als 8 Monaten mit Lebendimpfstoff ist untersagt. Bestehende Ausnahmegenehmigungen der Abteilung Veterinärwesen der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik behalten nur Gültigkeit, wenn die Impfung entsprechend der Genehmigung unter verantwortlicher Aufsicht und Auswertung durch die benannte wissenschaftliche Einrichtung des Veterinärwesens durchgeführt wird.

§2

Zu § 13 der Verordnung:

Die Bestimmungen des § 13 Abs. 6 sind bis auf Widerruf auch für Bullen anzuwenden, deren Einsatz für die künstliche Besamung vorgesehen ist. Die nach diesen abgeänderten Bedingungen angekauften und für den Einsatz in der Besamung vorgesehenen Bullen sind nach der „Verfügung vom 12. Juli 1960 über die vorbeugende zuchthygienische Überwachung von Vätertern auf Besamungsstationen“* mindestens 3 Monate

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Nr. 10/1960